

Vorlage Stadtparlament

Datum	27. Juni 2023
Beschluss Nr.	2956
Aktenplan	711.26 Parkierung

Nachtrag III zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 28. November 2006 (Parkierreglement; SRS 712.2)

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Es wird ein Nachtrag III zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 28. November 2006 (Parkierreglement; SRS 712.2) gemäss Beilage erlassen.
2. Es wird festgestellt, dass der Beschluss gemäss Ziff. 1 nach Art. 8 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004 (SRS 111.1) dem fakultativen Referendum untersteht.

1 Ausgangslage

In der Stadt St.Gallen sind derzeit rund 55'000 private und 17'000 öffentlich zugängliche Parkplätze vorhanden. Die öffentlich zugänglichen Parkplätze teilen sich auf in rund 2'800 Parkplätze in öffentlichen Parkgaragen (davon 455 Parkplätze öffentlich-rechtlich bewirtschaftet [PG Kreuzbleiche und PG Rathaus]), 2'600 bewirtschaftete Oberflächenparkplätze (davon 2'200 öffentlich-rechtlich bewirtschaftet), 6'000 Parkplätze der Erweiterten Blauen Zone (EBZ) sowie 5'600 beschränkt öffentlich zugängliche Parkplätze (z.B. Kundenparkplätze, Gehbehindertenparkfelder).

Die Parkplatzsituation innerhalb der Stadt St.Gallen bildet einen wichtigen Bestandteil der Mobilitätsstrategie. Das Verkehrsaufkommen einerseits und die wirtschaftliche Entwicklung andererseits werden von der konkreten Ausgestaltung des Parkraumangebots (Anzahl und Lage der Parkplätze sowie deren Bewirtschaftung) mitbeeinflusst. Zu berücksichtigen ist auch der finanzielle Aspekt, da aus der Parkplatzbewirtschaftung substanzielle Gebühreneinnahmen resultieren. Diese Einnahmen dienen im Sinne einer Spezialfinanzierung¹ der Errichtung, dem Betrieb und der Instandhaltung von Parkplätzen und Parkhäusern, der Überwachung des ruhenden Verkehrs und der Verwirklichung von flankierenden Massnahmen im Bereich des individuellen und des öffentlichen Verkehrs.² In jüngerer

¹ Gemäss Art. 19 Abs. 1 des städtischen Finanzreglements vom 19. Mai 1987 (SRS 811.1) entsteht eine Spezialfinanzierung durch die Zweckbindung städtischer Mittel für eine bestimmte öffentliche Aufgabe. Sie bedarf einer gesetzlichen Grundlage oder eines vom Stadtparlament erlassenen Reglements.

² Vgl. Reglement über die Spezialfinanzierung für Parkplätze und Parkhäuser vom 17. Januar 1984 (SRS 712.4), welches gemäss Art. 1 zum Zweck hat, die Verwendung der Gebühren aus der Bewirtschaftung von Parkplätzen durch Parkuhren und

Vergangenheit wurde mit diesen Einnahmen beispielsweise auch ein jährlicher Beitrag an die ungedeckten Kosten des Betriebs der Velostationen geleistet, um der Förderung des Veloverkehrs Nachdruck zu verleihen.³

Das heute geltende städtische Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierreglement; SRS 712.2) wurde vom Stadtparlament am 28. November 2006 erlassen. Die damalige Totalrevision orientierte sich weitgehend an einem früheren Revisionsprojekt, dem das Stadtparlament am 17. Februar 2004 zugestimmt hatte, wogegen jedoch das Referendum ergriffen worden war.⁴ Die Gegnerinnen und Gegner jener Vorlage kritisierten insbesondere die vorgesehene Erhöhung des Gebührenrahmens für die Parkierung auf Parkplätzen von CHF 2.00 auf CHF 3.00 pro Stunde. Sie argumentierten, dass dadurch die Autofahrerinnen und Autofahrer zusätzlich belastet und sich die Wettbewerbsverhältnisse der Gewerbebetriebe im Zentrum nachteilig entwickeln würden. Bei der Volksabstimmung vom 28. November 2004 wurde das Parkierreglement bei einer Stimmbeteiligung von 34,3 Prozent schliesslich mit 7'948 Nein- gegen 6'809 Ja-Stimmen abgelehnt. Aufgrund dieser Ausgangslage erschien es bei der nachfolgenden Totalrevision des Parkierreglements im Jahre 2006 nicht angezeigt, den Gebührenrahmen zu erhöhen.⁵ Damit datiert der heute geltende Gebührenrahmen für die Parkierung auf öffentlichen Parkplätzen noch aus dem Jahre 1990.⁶

Seit dem Volks-Nein vor rund 19 Jahren hat sich die Ausgangslage erheblich verändert. Fragen der Parkplatzbewirtschaftung im Allgemeinen sowie eines angemessenen Gebührenrahmens für Oberflächenparkplätze im Besonderen haben an Bedeutung gewonnen, und die dahinterstehenden öffentlichen Interessen von verkehrs- und wirtschaftspolitischer Dimension haben sich um gesellschafts- und umweltpolitische Anliegen erweitert. Der aktuell gültige Gebührenrahmen für die Parkierung auf Parkplätzen mit einer zulässigen Parkierdauer von über 30 Minuten von CHF 0.40 bis CHF 2.00 pro Stunde⁷ erweist sich als zu tief, um die damit verbundenen verkehrspolitischen Ziele im heutigen umfassenden Sinne zu erreichen, weshalb er entsprechend erhöht werden soll (vgl. nachfolgend Ziff. 2).

Überdies sollen auch der Gebührenrahmen betreffend polizeiliche Sonderparkierregelungen (vgl. nachfolgend Ziff. 3) angemessen angepasst sowie die Grundlage für die Einführung einer Nachparkgebühr für EBZ-Parkplätze (vgl. nachfolgend Ziff. 4) geschaffen werden. Schliesslich sind im Zusammenhang mit der Parkplatzbewirtschaftung weitere Gebührenanpassungen durch den Stadtrat geplant (vgl. nachfolgend Ziff. 5).

Ticketautomaten usw. zu ordnen. Siehe auch Art. 3 zu den Grundsätzen der Mittelverwendung aus dieser Spezialfinanzierung und Art. 4 betreffend die diesbezüglichen Einzelheiten.

³ Vgl. [Vorlage Stadtparlament vom 15. November 2016, Nr. 4895](#); Abstellplätze für Fahrräder; Beitrag aus der Spezialfinanzierung für Parkplätze und Parkhäuser; vom Stadtparlament unverändert beschlossen am 13. Dezember 2016.

⁴ Vorlage Stadtparlament vom 23. Dezember 2003, Nr. 4153.

⁵ Vgl. zur Totalrevision des Parkierreglements aus dem Jahre 2006: [Vorlage Stadtparlament vom 24. Oktober 2006, Nr. 2319](#); vom Stadtparlament mit Änderungen beschlossen am 28. November 2006. Gleichzeitig wurde das damals geltende «Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Erweiterte Blaue Zone)» vom 15. Mai 1990 aufgehoben.

⁶ Vgl. Vorlage Stadtparlament vom 23. Dezember 2003, Nr. 4153, S. 5.

⁷ Vgl. Art. 15 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. a1 Parkierreglement.

2 Neuer Gebührenrahmen für gebührenpflichtige Parkplätze

2.1 Grundsätzliches

Der Massnahmenplan Luftreinhaltung sieht als Grundsatz vor, dass die Gemeinden die Bewirtschaftung der Parkplätze auf öffentlichem Grund prüfen und gegebenenfalls geeignete Massnahmen (Parkuhren, Blaue Zonen eventuell mit Anwohnerprivileg) einführen sollen.⁸

Das Stadtparlament hat am 25. August 2009 das Reglement über eine nachhaltige Verkehrsentwicklung (SRS 711.3) erlassen, welchem die Stimmbevölkerung am 7. März 2010 zugestimmt hat. Zusammen mit dem städtischen Richtplan⁹, dem Mobilitätskonzept 2040¹⁰ und dem städtischen Energiekonzept 2050¹¹ wurden damit wesentliche Leitlinien der künftigen städtischen Verkehrsentwicklung festgelegt: Der Öffentliche Verkehr (ÖV) sowie der Fuss- und Veloverkehr sollen gefördert und die Verkehrsmenge des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) soll plafoniert werden.

2.2 Gründe für die Anpassung

Eine Erhöhung des Gebührenrahmens bzw. der Parkiergebühren soll dazu beitragen, die Mobilität in die verkehrspolitisch gewünschte Richtung zu steuern. Bereits im Zusammenhang mit einer im Jahr 2013 erfolgten Anpassung des Gebührenrahmens für die Besucher-Parkbewilligung betreffend die Parkierung in der EBZ hat der Stadtrat auf die verkehrslenkende Wirkung eines entsprechend gewählten Gebührenrahmens hingewiesen.¹²

Auch dem städtischen Richtplan ist zu entnehmen, dass Parkiergebühren angemessen erhöht werden und für Pendlerfahrzeuge sowie bei publikumsintensiven Anlagen so bemessen sein sollen, dass die Fahrt im öffentlichen Verkehr kostengünstiger ist.¹³ Die ÖV-Tarife sind in der Vergangenheit jedoch deutlich gestiegen.¹⁴ Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass auch die Lebenshaltungskosten aufgrund der Teuerung seit 1990 beträchtlich zugenommen haben.¹⁵

Gemäss dem Mobilitätskonzept 2040¹⁶ soll die Parkplatzbewirtschaftung zur Plafonierung des MIV beitragen. Hierfür soll zum einen eine Kostendeckung für den gesteigerten Gebrauch des öffentlichen Grundes erreicht und zum anderen ein Anreiz geschaffen werden, den ÖV oder das Fahrrad zu nutzen oder zu Fuss zu gehen. Dabei sieht das Mobilitätskonzept als entsprechende Massnahme unter anderem die Gebührenerhöhung öffentlicher Parkplätze vor.

⁸ [Massnahmenplan nach Luftreinhalte-Verordnung, Nachführung 1997](#) (nach dem Regierungsbeschluss vom 25. August 1998), Vn 21, Ziff. 1.

⁹ [Vorlage Stadtparlament vom 10. Januar 2012, Nr. 4016](#); Genehmigung des Richtplanes der Stadt St.Gallen, vom Stadtparlament mit den Änderungen durch das Stadtparlament vom 4. Dezember 2012 genehmigt.

¹⁰ [Vorlage Stadtparlament vom 20. Oktober 2015, Nr. 3544](#); Mobilitätskonzept; Postulat, Berichterstattung; das Postulat «Mobilitätskonzept» wurde vom Stadtparlament am 23. Februar 2016 als erledigt am Protokoll abgeschrieben.

¹¹ [Vorlage Stadtparlament vom 22. November 2011, Nr. 3866](#); Energiekonzept 2050 Wärme, Elektrizität, Mobilität (Energiekonzept 2050), Ziff. 5.6.3., vom Stadtparlament unverändert beschlossen am 13. März 2012.

¹² [Vorlage Stadtparlament vom 14. Mai 2013, Nr. 528](#); vom Stadtparlament unverändert beschlossen am 11. Juni 2013.

¹³ Vgl. [Richtplan der Stadt St.Gallen \(Stand Dezember 2012\): V4 Parkierung, V4.3 // Öffentliche Parkplätze–Regime, Bst. b.](#)

¹⁴ Der Preis für ein Monatsabo der VBSG/Ostwind (2 Zonen) ist beispielsweise von CHF 45 im Jahre 1992 auf CHF 76 gestiegen.

¹⁵ Seit 1990 ist der Landesindex der Konsumentenpreise um rund 35 Prozent gestiegen.

¹⁶ Vgl. [Massnahmen Mobilitätskonzept 2040, Ziff. 2.4.](#)

Die heutige tarifliche Ausgestaltung für die Benützung der Oberflächenparkplätze führt dazu, dass diese in der Regel preisgünstiger sind als vergleichbare Parkplätze in der Tiefgarage. Auf diese Tatsache hat der Stadtrat bereits in seiner Antwort auf die Einfache Anfrage «Fehlanreize bei den Parktarifen» hingewiesen.¹⁷

Auch in der Stellungnahme zur Velo-Initiative wird auf die Notwendigkeit von Massnahmen bei der Parkierung hingewiesen: «Das Mobilitätskonzept 2040, welches 2015 verabschiedet wurde, hat sich zum Ziel gesetzt, den Veloverkehrsanteil im Zeitraum zwischen 2010 und 2040 von 3 % auf 6 % zu verdoppeln. Dafür ist ein Gesamtkonzept mit verschiedenen Push- und Pull-Massnahmen hinterlegt. Um das Ziel zu erreichen, sind zum einen Ausbauten und Verbesserungen beim Veloverkehr nötig. Zum anderen setzt die Zielsetzung aber auch Lenkungsmassnahmen beim MIV, insbesondere im Bereich der Parkierung, voraus.»¹⁸

2.3 Vergleich mit Gebühren in Parkgaragen

In Bezug auf die Höhe der Abgabe und auf das Äquivalenzprinzip¹⁹ ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung festzuhalten, dass auf den Vergleich mit privatwirtschaftlich angebotenen Gütern abgestellt werden kann. Hinzu kommt, dass die Parkierenden nicht etwa hoheitlich verpflichtet werden, die Gebühr zu bezahlen. Vielmehr steht es ihnen frei, auf private Parkplätze auszuweichen, öffentliche Verkehrsmittel zu benützen oder sonstwie auf die Benützung gebührenpflichtiger öffentlicher Parkplätze zu verzichten. Sollte die Gebühr höher angesetzt werden als der Marktwert der Parkplatzbenützung, würde eine erhebliche Zahl von Verkehrsteilnehmenden darauf verzichten. Somit besteht ein gewisser Mechanismus, der die Abgabenhöhe nach marktwirtschaftlichen Prinzipien reguliert. Soweit das Äquivalenzprinzip anwendbar ist, ist es jedenfalls nicht verletzt.²⁰

Je nach Anlass, Wochentag, Parkierdauer oder Uhrzeit variieren die Tarife in den Parkgaragen stark. Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht im Sinne einer vereinfachten Übersicht die derzeitige Situation:

St.Gallen; Zentrum	Tarif je Std.; tagsüber	Parkiergebühren oberirdisch, Stadtzentrum (Höchstparkzeit 1 Std. oder länger, Tagestarif [07.00-24.00 Uhr] pro Std.) ²¹
PG Bahnhof (3./4. UG)	2.40	2.00
PG Brühltor	2.00	
PG Burggraben	2.00	
PG Stadtpark / AZSG	1.60	
PG Einstein	2.50	
PG Manor	bis 1 Std.: 2.00/h 1 – 3 Std.: 3.00/h ab 3 Std.: 4.50/h	
PG Neumarkt	3.00	
PG Oberer Graben	2.00	

¹⁷ Vgl. [Vorlage Stadtparlament vom 26. Juni 2013, Nr. 711](#); Antwort auf die Fragen 1 und 2.

¹⁸ Vgl. [Vorlage Stadtparlament vom 23. März 2021; Nr. 340](#); Initiative zur Förderung des Veloverkehrs in der Stadt St.Gallen (Velo-Initiative); vom Stadtparlament unverändert beschlossen am 4. Mai 2021, S. 9.

¹⁹ Nach dem Äquivalenzprinzip darf die erhobene Abgabe im Einzelfall zum objektiven Wert der Leistung nicht in ein offensichtliches Missverhältnis treten und muss sich in vernünftigen Grenzen bewegen.

²⁰ Vgl. BGE 122 I 289 f.

²¹ Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1131 des Parkiergebührentarifs vom 24. September 2013 (SRS 712.22).

PG Raiffeisen	bis 3 Std.: 2.00/h 3 – 13 Std.: 1.50/h ab 13 Std.: 1.00/h	
PG Spisertor	bis 3 Std.: 2.00/h ab 3 Std.: 4.00/h	
PG Rathaus	2.40	
PG Kreuzbleiche	1.50	

Das Stadtparlament hat am 19. November 2019 der Ausarbeitung eines Bauprojektes mit detailliertem Kostenvoranschlag zur Instandsetzung der Parkgarage Kreuzbleiche zugestimmt und dafür einen Verpflichtungskredit von CHF 380'000 erteilt.²² Mit der Erneuerung der Parkgarage wird auch die Tarifierung angepasst bzw. erhöht. Die Erhöhung soll sich an den übrigen innerstädtischen Parkgaragen orientieren.

Parkgaragen bieten den Vorteil, dass sie gedeckt sind und überwacht werden. Die Belegung der innerstädtischen gebührenpflichtigen Oberflächenparkplätze beweist jedoch deren Konkurrenzvorteil «Preis und Lage» gegenüber den Parkgaragen mit «geschützten Parkplätzen», die erfahrungsgemäss tendenziell weniger ausgelastet sind als jene auf öffentlichem Grund, was nicht unberücksichtigt bleiben darf.

2.4 Vergleich mit anderen Städten

Der aktuelle Gebührenrahmen in der Stadt St.Gallen bei Parkplätzen für leichte Motorfahrzeuge und weitere Fahrzeuge mit ähnlichen Ausmassen mit einer maximal zulässigen Parkierdauer von über 30 Minuten von CHF 0.40 bis maximal CHF 2.00 pro Stunde erweist sich im Vergleich mit anderen Stadtzentren als eher tief: Bern mit CHF 2.20 pro Stunde²³ sowie Basel, Luzern und Zürich mit CHF 3.00 pro Stunde haben die Parkiergebühren für vergleichbare bewirtschaftete Oberflächenparkplätze höher festgelegt.

In der Stadt Zürich etwa war die Erhöhung der Parkplatzgebühren auf CHF 3.00 pro Stunde Bestandteil des Aktionsplans Stadtverkehr 2025. Mit dieser Massnahme sollen insbesondere der Modalsplit zugunsten des öffentlichen Verkehrs beeinflusst und die aufgelaufene Verteuerung des öffentlichen Verkehrs kompensiert werden. Hinzu kommen positive Effekte im Bereich des Schutzes der Bevölkerung und der Steigerung der Qualität des öffentlichen Raums durch die Vermeidung von Parkplatzsuchverkehr, da es sich finanziell nicht lohnt, einen öffentlichen Oberflächenparkplatz zu suchen anstatt in einem Parkhaus zu parkieren. Es ist aber zu beachten, dass der Parkplatzpreis häufig nur einen geringen Teil der Kosten einer Autofahrt ausmacht. Soll er einen Anreiz zum Umstieg auf den öffentlichen und nichtmotorisierten Verkehr haben, muss er eine gewisse Minimalhöhe aufweisen.²⁴ Für die Stadt St.Gallen kann Analoges gefordert werden.

²² Vgl. [Vorlage Stadtparlament vom 29. Oktober 2019, Nr. 3506](#); vom Stadtparlament unverändert beschlossen am 19. November 2019.

²³ Am 18. Juni 2023 haben die Stimmberechtigten der Stadt Bern mit 60,78 Prozent einer Erhöhung der Parkiergebühren von CHF 2.20 pro Stunde auf CHF 3.30 pro Stunde zugestimmt.

²⁴ Vgl. dazu [Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich vom 1. Oktober 2014](#) zur Motion «Strassenparkplätze in der Innenstadt, Preiserhöhung für eine lenkungswirksame und effiziente Nutzung».

2.5 Reglementarischer Anpassungsbedarf

Der in Art. 15 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. a1 des Parkierreglements geregelte Gebührenrahmen bei Parkplätzen für leichte Motorfahrzeuge und weitere Fahrzeuge mit ähnlichen Ausmassen mit einer maximal zulässigen Parkierdauer von über 30 Minuten soll wegen der genannten Gründe von derzeit maximal CHF 2.00 um CHF 1.00 auf neu maximal CHF 3.00 pro Stunde erhöht werden. Diese Anpassung erweist sich auch im Vergleich mit den Tarifen in den Parkgaragen sowie den Gebühren in anderen Städten als vertretbar und trägt dazu bei, die Mobilität künftig besser zu steuern.

Es ist vorgesehen, dass der Tagesstarif im Stadtzentrum (Höchstparkzeit 60 Minuten oder länger) per 1. April 2024 von CHF 2.00 auf CHF 2.50 pro Stunde erhöht wird.²⁵ In Bezug auf das übrige Stadtgebiet besteht derzeit kein Handlungsbedarf für eine Gebührenerhöhung.

2.6 Finanzielle Auswirkungen

Durch die Erhöhung des Tagesstarifs im Stadtzentrum (Höchstparkzeit 60 Minuten oder länger) von CHF 2.00 auf CHF 2.50 pro Stunde resultieren Mehreinnahmen von geschätzten CHF 500'000 pro Jahr.

3 Neuer Gebührenrahmen betreffend polizeiliche Sonderparkierregelungen

3.1 Grundsätzliches

Gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Parkierreglements kann die Polizei in besonderen Fällen vorübergehend eine vom ordentlichen Parkierregime abweichende Anordnung der Parkfelder oder Beschränkung der Parkierzeit festlegen bzw. im Rahmen von Anlässen geeignete Örtlichkeiten vorübergehend zu Parkierzwecken verwenden. Für eine solche polizeiliche Sonderparkierregelung können Gebühren erhoben werden (Art. 14 Abs. 4 Parkierreglement). Aktuell beträgt gemäss Art. 15 Abs. 1 Ziff. 4 des Parkierreglements – in Orientierung an der (damaligen) Gebühr der Bewilligung für Besucherinnen und Besucher der Erweiterten Blauen Zone (EBZ-Tageskarte)²⁶ – die Maximalgebühr CHF 8.00 pro Tag. Art. 3 Abs. 2 des Parkiergebührentarifs²⁷ konkretisiert diese Regelung dahingehend, dass bei Grossanlässen pauschal pro Platz und Tag Gebühren von CHF 8.00 (Stadtzentrum) bzw. CHF 4.00 (Übriges Stadtgebiet) anfallen.

Betreffend die Abstimmung mit der Gebühr der EBZ-Tageskarte für Besucherinnen und Besucher ist festzuhalten, dass diese Gebühr per 1. Januar 2017 auf CHF 9.00 angehoben wurde.²⁸ Im Unterschied zur EBZ müssen für die Bereitstellung und Bewirtschaftung von Sonderparkierflächen, insbesondere wenn diese wiederkehrend erfolgen, jedes Mal entsprechende Aufwendungen getätigt werden. Dies ist etwa beim Breitfeld anlässlich der OLMA oder auch beim Güterbahnhof St.Fiden allgemein anlässlich von Veranstaltungen der Olma Messen (OFFA, OLMA, Tier & Technik) der Fall. Es ist angezeigt, diese Aufwendungen bei der Gebührenfestlegung entsprechend zu berücksichtigen. Bereits heute wird anlässlich der OLMA auf dem Breitfeld je Fahrzeug bzw. Platz und Tag eine Parkiergebühr von CHF 10.00 (und zusätzlich eine Transportgebühr von CHF 10.00 zugunsten der VBSG) erhoben. Auf dem

²⁵ Hierzu ist eine Anpassung von Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1131 des Parkiergebührentarifs vom 24. September 2013 (SRS 712.22) durch den Stadtrat notwendig.

²⁶ Vgl. Ziff. 2.11.3 der [Vorlage Stadtparlament vom 24. Oktober 2006, Nr. 2319](#).

²⁷ Parkiergebührentarif vom 24. September 2013 (SRS 712.22).

²⁸ Vgl. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 3 Parkiergebührentarif.

Güterbahnhofareal St.Fiden werden je Fahrzeug bzw. Platz und Tag CHF 20.00 erhoben. Die Parkplatzbewirtschaftung des Breitfelds (Schweizerische Eidgenossenschaft) und des Bahnhofareals St.Fiden (Finanzvermögen der Stadt St.Gallen, welches im Aussenverhältnis den Vorschriften des Privatrechts untersteht) fallen jedoch nicht unter den Geltungsbereich des Parkierreglements, da es sich bei diesen Parkierflächen nicht um öffentlichen Grund handelt.

3.2 Reglementarischer Anpassungsbedarf

Unter den gegebenen Umständen erscheint es angemessen, in Art. 15 Abs. 1 Ziff. 4 des Parkierreglements neu eine Maximalgebühr von CHF 20.00 festzulegen.

In der Folge soll voraussichtlich per 1. April 2024 – unter Berücksichtigung der auf dem Breitfeld und auf dem Güterbahnhofareal St.Fiden aktuell bestehenden Gebührenpraxis – die Parkiergebühr bei Grossanlässen von bisher CHF 8.00 (Stadtzentrum) bzw. CHF 4.00 (Übriges Stadtgebiet) für das gesamte Stadtgebiet auf CHF 10.00 (pauschal pro Platz und Tag) erhöht werden.²⁹

3.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Mehreinnahmen aufgrund der Erhöhung der Parkiergebühr bei Grossanlässen auf CHF 10.00 pro Platz und Tag können nicht abgeschätzt werden. Dies hängt insbesondere davon ab, wie oft die Stadt von diesem Gebührentarif Gebrauch macht. In den vergangenen Jahren war dies nie der Fall. Bei Grossanlässen reichte die Parkplatzbewirtschaftung des Breitfeldes sowie des Bahnhofareals St.Fiden aus.

4 Einführung Nachtparkgebühr für EBZ-Parkplätze

4.1 Grundsätzliches

Auf den 1. März 1969 ist das städtische Reglement über die Abgabe für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund in Kraft gesetzt worden. Motorfahrzeugbesitzende, die über keine Abstellfläche auf privatem Grund verfügten und ihr Motorfahrzeug regelmässig über Nacht auf öffentlichem Grund abstellten, hatten mit Wirkung ab 1. Mai 1969 eine Abgabe von CHF 20.00 im Monat zu entrichten.

Mit dem Erlass des «Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Erweiterte Blaue Zone)» vom 15. Mai 1990 wurden die rechtlichen Grundlagen zur Entlastung der vom Parkierverkehr stark belasteten zentrumsnahen Wohnquartiere geschaffen. Mit der Einführung der EBZ wurde jedoch das Reglement über die Abgabe für das nächtliche Dauerparkieren aufgehoben und somit das regelmässige Nachtparkieren wieder von der Bewilligungs- und Gebührenpflicht befreit.

Das regelmässige oder dauerhafte Abstellen eines Fahrzeuges auf öffentlichem Grund über Nacht gilt als gesteigerter Gemeingebrauch und kann deshalb von der Behörde der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.³⁰ Im Gegensatz zu einer Bewilligungs- und Gebührenpflicht für das regelmässige Nachtparkieren in der EBZ ist eine Gebührenpflicht für das einmalige nächtliche Parkieren in der EBZ mit Artikel 48a Abs. 2 Bst. a der Signalisationsverordnung vom

²⁹ Hierzu ist eine Anpassung von Art. 3 Abs. 2 des Parkiergebührentarifs vom 24. September 2013 (SRS 712.22) durch den Stadtrat notwendig.

³⁰ Vgl. Art. 21 Abs. 2 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988 (StrG; sGS 732.1).

5. September 1979 (SSV; SR 741.21), wonach an Werktagen eine beschränkte Parkzeit zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr gilt, nicht vereinbar. Für das einmalige Nachtparkieren gegen Gebühr sind (weisse) Parkplätze mit dem Signal «Parkieren gegen Gebühr» (vgl. Art. 48b SSV) erforderlich.

Aktuell ist im Unterschied zur Nacht das Dauerparkieren tagsüber bewilligungs- und gebührenpflichtig. Diese Ungleichbehandlung ist kaum mehr zu rechtfertigen, weshalb neu die regelmässige Nachtparkierung ebenfalls einer Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden soll. Auf den Parkplätzen der EBZ ist der Nutzungsdruck in der Nacht in mehreren Sektoren sehr hoch. Mit der Unterstellung der regelmässigen³¹ Nachtparkierung unter eine Bewilligungs- und Gebührenpflicht ist auch eine gewisse Lenkungswirkung zu erwarten, womit die vom Mobilitätskonzept 2040 vorgesehenen Lenkungsmaßnahmen beim MIV unterstützt werden können.³²

Schliesslich können mit dieser Massnahme ungewollte Konkurrenzsituationen zu privaten Parkplätzen reduziert werden. Auf letzteren ist die nächtliche Gratisparkierung nicht üblich, und die Mietkosten liegen allgemein deutlich höher als die aktuellen Gebühren für die Erweiterte Blaue Zone, auch wenn dabei Qualitätsunterschiede im Angebot zu berücksichtigen sind.

4.2 Städtevergleich Kanton St.Gallen und Umgebung

In zahlreichen umliegenden Städten und Gemeinden werden für Fahrzeuge, welche regelmässig über Nacht auf öffentlichen Strassen oder öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden, Nachtparkgebühren erhoben. Die Bewilligungs- und Gebührenpflicht basiert dabei auf dem Prinzip der Selbstdeklaration. Das heisst, wer bewilligungs- und gebührenpflichtig ist bzw. wird, hat dies der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden. In einzelnen kleineren Städten ist die EBZ-Bewilligung (Bewilligung für das Parkieren tagsüber) auch gleichzeitig die Bewilligung für das Nachtparkieren.

Stadt	Nachtparkgebühren	Nachtparkzeit	Monatskarte für Nachtparkierung	Jahreskarte für Nachtparkierung
Amriswil ³³	ja	19.00-07.00	25.00	275.00
Bischofszell ³⁴	ja	19.00-08.00	30.00	360.00
Gossau	nein (EBZ)			
Rapperswil-Jona ³⁵	ja	23.00-07.00	40.00	480.00
Romanshorn	ja	19.00-07.00	30.00	360.00
Rorschach	nein (EBZ)			
Schaffhausen	ja	19.00-07.00	35.00	420.00

³¹ Die Häufigkeit und Zeitspanne werden von jeder Stadt/Gemeinde, die eine Nachtparkgebühr kennt, individuell festgelegt.

³² Vgl. [Massnahmen Mobilitätskonzept 2040, Ziff. 2.4](#): «Mit der Parkplatzbewirtschaftung wird zum einen eine Kostendeckung für den gesteigerten Gebrauch des öffentlichen Grundes vorgenommen und zum anderen ein Anreiz geschaffen, den ÖV und LV zu nutzen. Die öffentlichen Parkplätze sind angemessen und nutzungsgerecht zu bewirtschaften.»

³³ [Die Nachtparkgebühr ist bei der Anwohner-Parkkarte \(Monatskarte: CHF 35.00; Jahreskarte: CHF 385.00\) integriert. Es kann aber auch nur eine Nachtparkbewilligung beantragt werden \(Monatskarte: CHF 25.00; Jahreskarte: CHF 275.00\).](#)

³⁴ [Art. 12 Abs. 2 Parkierungsreglement](#): Inhaber von Dauerparkierkarten für Anwohnende (CHF 30.00 pro Monat) und ansässige Gewerbetreibende (CHF 30.00 pro Monat) sind von der Bewilligungspflicht fürs Nachtparkieren befreit.

³⁵ [Die Monatsbewilligung für Anwohnende \(CHF 40.00\) gilt für das Dauerparkieren bei Tag und Nacht \(Art. 6 Abs. 2 Parkierungs- und Parkgebühren-Reglement\).](#)

Wil ³⁶	ja	19.00-07.00	40.00	480.00
Wittenbach	ja	23.00-07.00	50.00	500.00
Winterthur ³⁷	ja	24.00-07.00	55.00	660.00

4.3 Reglementarischer Anpassungsbedarf

Für die Einführung einer Nachtparkgebühr (Benutzungsgebühr) muss das Parkierreglement inhaltlich mit den Nachtparkierregeln ergänzt werden. Gemäss Art. 5 Parkierreglement gelten in dem als «Erweiterte Blaue Zone» bezeichneten Gebiet grundsätzlich die Vorschriften über die Blaue Zone, d.h. während der auf der Parkscheibe angegebenen Zeit³⁸ gilt eine beschränkte Parkzeit. Personen mit einer besonderen Bewilligung sind berechtigt, im Rahmen dieser Bewilligung zeitlich unbeschränkt zu parkieren.

4.3.1 Zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Der Verweis auf die Rechtsgrundlagen, auf die sich das Parkierreglement sachlich bezieht oder die mit dem Erlass konkretisiert werden, wird mit den aktuell geltenden Bestimmungen sowie der korrekten Zitierweise angepasst.

Art. 7

Sprachliche Anpassung in Absatz 1 («gleichgestellt» statt «gleichstellt») sowie Absatz 2 («gleichgestellt» statt «gleichstellt» und «**seinen** Standort»).

Art. 10

Sprachliche Anpassung in Absatz 1 («Besuchern» statt «Besucher»).

Art. 10a

Das Parkierreglement soll mit einem neuen Art. 10a ergänzt werden. Dieser hält in Absatz 1 fest, dass das regelmässige Parkieren in der Erweiterten Blauen Zone zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr der Bewilligungspflicht unterstellt wird. In Absatz 2 wird festgelegt, was unter Regelmässigkeit verstanden wird. Schliesslich haben gemäss Absatz 3 sämtliche Fahrzeughalter bzw. Fahrzeughalterinnen Anspruch auf eine solche Bewilligung.

Art. 11 und 12

Weil nebst der bestehenden EBZ-Bewilligung neu auch das regelmässige nächtliche Parkieren in der EBZ einer Parkierbewilligung bedarf, ist in Art. 11 und 12 nicht mehr von einer «Bewilligung», sondern von mehreren «Bewilligungen» zu sprechen, damit daraus klar hervorgeht, dass diese beiden Bestimmungen auch für die nächtliche Parkierbewilligung zur Anwendung kommen.

³⁶ Parkkarte für Anwohnende: Jahresbewilligung CHF 600.00, gilt für Dauerparkieren bei Tag und Nacht.

³⁷ [Die Jahresgebühr für eine Parkierungsbewilligung für Einwohnende oder ansässige Betriebe ohne gleichzeitiges Nachtparkieren beträgt CHF 200.00. Bei gleichzeitigem Nachtparkieren kostet die Jahresparkkarte CHF 710.00 \(Nachtparkgebühr von 12 x CHF 55.00 = CHF 660.00 zzgl. 50.00 für Tagesbewilligung\).](#)

³⁸ Werktags zwischen 08.00 und 19.00 Uhr.

Art. 15

Die Bewilligung für Besucher und Besucherinnen (Tageskarte) soll nicht mehr das unbeschränkte Parkieren während desselben Tages, sondern während 24 Stunden ermöglichen (vgl. nachfolgende Ziff. 5.3). Entsprechend ist Art. 15 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. c anzupassen.

Für die Bewilligung für nächtliches Parkieren gilt es, in Art. 15 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. d einen neuen Gebührenrahmen in der Höhe von CHF 10.00 bis CHF 40.00 pro Monat festzulegen. Die Bewilligung für nächtliches Parkieren ist – sofern die Voraussetzungen nach Art. 10a erfüllt sind – zusätzlich zu den jeweiligen Bewilligungen gemäss Ziff. 3 Bst. a-c dieser Bestimmung zu lösen.

Art. 15a

Zur Durchsetzung der Bewilligungspflicht für das regelmässige nächtliche Parkieren ist eine entsprechende Strafnorm ins Parkierreglement aufzunehmen. Nach Eintritt der Rechtskraft dieser städtischen Bestimmung (Art. 15a) ist eine Ergänzung des Anhangs der kantonalen Strafprozessverordnung vom 23. November 2010 (sGS 962.11) nötig und beim Kanton zu beantragen. In einer neuen Ziffer unter dem Rubrum 21 «Widerhandlungen gegen Gemeindereglemente» ist die Höhe der Busse bei einer Missachtung der Bewilligungspflicht für das regelmässige nächtliche Parkieren festzulegen. Dabei wird dem Kanton eine Bussenhöhe von CHF 100.00 beantragt.

4.3.2 Vollzugsreglement zum Parkierreglement und Parkiergebührentarif

In der Folge soll voraussichtlich per 1. April 2024 durch den Stadtrat die zu entrichtende Gebühr für die nächtliche Parkierbewilligung in einer neuen Bestimmung im Parkiergebührentarif (SRS 712.22) festgelegt werden. Dabei sollen die bisherigen Monatsbewilligungen (Bewilligung für Anwohnerinnen und Anwohner, Bewilligung für Pendlerinnen und Pendler) bestehen bleiben. Bei gleichzeitigem regelmässigem Nachtparkieren bezahlen Anwohnende und Pendelnde zusätzlich für die Nachtparkbewilligung eine Gebühr von CHF 10.00 pro Monat. Wird lediglich eine Nachtparkbewilligung benötigt, ist hierfür eine Gebühr in der Höhe von CHF 30.00 pro Monat zu entrichten.

4.4 Finanzielle Auswirkungen

In der Stadt St.Gallen sind zurzeit rund 6'000 EBZ-Parkplätze (Zonen 1-20) vorhanden. Aktuell werden durchschnittlich rund 4'000 Monatskarten für Anwohnende verkauft. Bei einer erfahrungsgemässen Belegung der EBZ-Parkfelder in der Nacht von ca. 70 – 80 % ist somit von rund 500 Fahrzeughalterinnen bzw. -halter auszugehen, die nur in der Nacht parkieren (einmalig oder regelmässig). Entsprechend ist mit der Einführung der Nachtparkgebühr für EBZ-Parkplätze mit geschätzten Mehreinnahmen von jährlich rund CHF 570'000 zu rechnen (12 x 4'000 Anwohner-Monatskarten³⁹ x CHF 10.00 + 12 x 250 Nachtparkbewilligungen x CHF 30.00).

4.5 Kontrolle durch Dritte

Nach Einführung der Nachtparkgebühr müssen die rund 6'000 EBZ-Parkfelder regelmässig kontrolliert werden. Diese zusätzlichen Kontrollen sind vor allem während der Einführungsphase intensiv. Aufgrund der fehlenden personellen Ressourcen bei der Stadtpolizei können die Kontrollen nicht mit den zur Verfügung stehenden Polizistinnen und Polizisten vollzogen werden. Der Stadtrat hat deshalb

³⁹ Hier müssten diejenigen Fahrzeughalterinnen bzw. -halter noch abgezogen werden, die lediglich eine Parkbewilligung für den Tag beziehen (z.B. weil sie ihr Fahrzeug während der Nacht in einer privaten Garage abstellen). Es ist davon auszugehen, dass dies sehr wenige Anwohnende betrifft.

entschieden, die Kontrolle an geeignete Dritte zu übertragen und dafür eine entsprechende Ausschreibung (Einladungsverfahren) durchzuführen.

5 Weitere geplante Anpassungen durch den Stadtrat per 1. April 2024

5.1 Nachttarif bei oberirdischen Parkplätzen im übrigen Stadtgebiet

Im übrigen Stadtgebiet sollen die oberirdischen Parkplätze mit Parkuhren und Ticketsystem analog dem Stadtzentrum ebenfalls täglich durchgehend bewirtschaftet werden. Entsprechend soll ein Nachttarif in der Höhe von CHF 1.00 eingeführt werden.⁴⁰

Mit der Einführung der durchgehenden Bewirtschaftung der oberirdischen Parkplätze im übrigen Stadtgebiet ist mit Mehreinnahmen von jährlich rund CHF 500'000 (15 % Auslastung bis 24.00 Uhr, 5 % Auslastung bis 08.00 Uhr) zu rechnen.

5.2 Bewilligung für Pendlerinnen und Pendler (Monatskarte)

Im Sinne einer verkehrslenkenden Massnahme hat der Stadtrat im Jahr 2012 festgelegt, dass die Pendler-Parkbewilligung gegenüber dem Zonen-Abonnement (2 Zonen) des Tarifverbundes Ostwind etwa 75 Prozent teurer sein und entsprechend mit der Anhebung der Tarife der Verkehrsbetriebe angepasst werden soll. Folglich ist die Pendlerbewilligung mit der auf den Fahrplanwechsel 2024 (10. Dezember 2023) angekündigten Erhöhung des Ostwindtarifes (voraussichtlich 4.3 %) ohnehin zu erhöhen. Die Bewilligung für Pendlerinnen und Pendler für EBZ-Parkplätze soll somit von CHF 133.00 auf voraussichtlich CHF 150.00 pro Monat erhöht werden.⁴¹ Mit dieser Gebührenerhöhung um CHF 17.00 ist mit Mehreinnahmen von jährlich rund CHF 42'500 (2'500 verkaufte Monatskarten jährlich) zu rechnen.

5.3 Bewilligung für Besucherinnen und Besucher (Tageskarte)

Die Gebühr für eine Tageskarte in der EBZ soll von CHF 9.00 auf CHF 10.00 erhöht werden. Dabei ist mit jährlichen Mehreinnahmen von rund CHF 100'000 (100'000 verkaufte Tageskarten jährlich) zu rechnen. Zudem soll die Tagesbewilligung nicht mehr das unbeschränkte Parkieren während desselben Tages, sondern während 24 Stunden ermöglichen.⁴²

5.4 Parkierbewilligung bei Sportanlagen

Gemäss Art. 15 des Vollzugsreglements zum Parkierreglement vom 24. September 2013 (SRS 712.21) kann die Stadtpolizei regelmässigen Benutzerinnen und Benützern von oberirdischen Parkplätzen und Parkgaragen gegen Entrichtung einer vom Stadtrat festgelegten Pauschalgebühr Spezialbewilligungen abgeben. Solche Spezialbewilligungen sind bei Sportanlagen, im Zusammenhang mit Grossanlässen und für Hotelgäste möglich.

Derzeit gibt es solche Spezialbewilligungen bei Sportanlagen auf den oberirdischen Parkplätzen an der Gründenstrasse und Hafnersbergstrasse (Sportanlage Gründenmoos) und auf dem Parkplatz Sportanlage Lerchenfeld (Freibad, Eishalle, Curlinghalle, Fussballplatz St.Otmar) sowie in der

⁴⁰ Hierzu ist eine Anpassung von Art. 5 Abs. 1 Bst. b des Vollzugsreglements zum Parkierreglement (SRS 712.21) sowie von Art. 1 Abs. 1 Ziff. 12 des Parkiergebührentarifs durch den Stadtrat notwendig.

⁴¹ Hierzu ist eine Anpassung von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 des Parkiergebührentarifs durch den Stadtrat notwendig.

⁴² Hierzu ist eine Anpassung von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 3 des Parkiergebührentarifs durch den Stadtrat notwendig.

Parkgarage Kreuzbleiche (Sporthalle Kreuzbleiche). Die Gebühr für die Parkierbewilligung bei Sportanlagen soll von CHF 30.00 auf CHF 40.00 pro Monat bzw. von CHF 342.00 auf CHF 456.00 pro Jahr erhöht werden.⁴³ Mit dieser Erhöhung ist mit jährlichen Mehreinnahmen von rund CHF 10'000 (ca. 1'000 verkaufte Monatskarten pro Jahr) zu rechnen.

5.5 Bewilligung für Hotelgäste und Gewerbebetreibende

Die Parkiergebühren für Hotelgäste in der Höhe von CHF 20.00 für 24 Stunden⁴⁴ sowie für Gewerbebetreibende in der Höhe von CHF 8.00 pro Tag bzw. CHF 400.00 pro Jahr⁴⁵ sollen nicht angepasst werden.

6 Finanzielle Unterstützung von Quartieren

Der Stadtrat beabsichtigt, mit einem Teil der Mehreinnahmen aufgrund der Gebührenanpassungen Initiativen und Massnahmen zur Belebung und Vernetzung der Quartiere auf dem gesamten Stadtgebiet zu fördern. Dadurch unterstützt die Stadt auch die Absichten der sich aktuell in Erarbeitung befindenden Lebensraumstrategie der Dienststelle Gesellschaftsfragen. Als prominentes Beispiel aus der Vergangenheit dient die Zwischennutzung «Areal Bach». Die detaillierten Rahmenbedingungen für die finanzielle Unterstützung von Quartieren müssen entsprechend ausgearbeitet werden. Weil ohnehin eine generelle Auslegeordnung zur Spezialfinanzierung gemacht werden muss, wird die hierfür notwendige Anpassung des Reglements über die Spezialfinanzierung für Parkplätze und Parkhäuser vom 17. Januar 1984 (SRS 712.4) dem Stadtparlament zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beilagen:

- Entwurf Nachtrag III zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund
- Synopse

⁴³ Hierzu ist eine Anpassung von Art. 3 Abs. 1 des Parkiergebührentarifs durch den Stadtrat notwendig.

⁴⁴ Vgl. Art. 3 Abs. 3 des Parkiergebührentarifs.

⁴⁵ Vgl. Art. 3 Abs. 2 des Gebührentarifs über Ausnahmbewilligungen im Strassenverkehr vom 5. März 2019 (SRS 711.71)